

# Wochenblatt

für  
Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 40.

Dienstag, den 20. Mai

1873.

## Bekanntmachung.

### Die Interimsverwaltung der Amtshauptmannschaft Meissen.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern beschlossen hat, die Interimsverwaltung der Amtshauptmannschaft Meissen während der Beurlaubung des Herrn Amtshauptmann von Egidy dem Herrn Regierungsrath von Hartmann vom 19. dieses Monats zu übertragen und demgemäß das Nöthige verfügt worden ist, so wird Solches für Alle, welche mit genannter Amtshauptmannschaft in geschäftlicher Beziehung stehen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 16. Mai 1873.

Königliche Kreisdirection.

Stelzner.

Stenz.

## Tagesgeschichte.

Wilsdruff, den 19. Mai 1873.

Nachstehender Artikel wurde uns als Entgegnung auf den in voriger Nummer unseres Blattes (ebenfalls auf besonderen Wunsch) aus den „Dr. R.“ abgedruckten Artikel über die Beschaffung von Reichspapiergeld, zugesandt, welchen wir, obgleich er für unser Blatt ein wenig zu lang ist, unverkürzt wiedergeben, damit man uns nicht, wie das so gern geschieht, der Parteilichkeit beschuldigt. D. Red.

Geehrter Herr Redacteur!

In letzter Nummer Ihres Blattes haben Sie einen Artikel der „Dresdner Nachrichten“ aufgenommen, der in einer der Tendenz jenes Blattes entsprechenden Weise sich sehr voreilig über die in Aussicht genommene Regelung der Papiergeldfrage im deutschen Reiche ereifert.

Da der ganze Inhalt jenes Aufsatzes darin gipfelt, als ob Preußen bei dieser Angelegenheit die übrigen deutschen Staaten und ganz besonders Sachsen zu Preußens Vortheile empfindlich schädigen wolle, so gestatte ich mir hiermit auf das Unzutreffende in jenem Artikel aufmerksam zu machen, da weniger mit der Sache vertraute Personen durch den fraglichen Artikel nothwendiger Weise eine falsche Meinung erhalten haben müssen.

Zunächst existirt ein von Preußen vorgelegter Entwurf zu einem solchen Gesetze noch gar nicht, auch ist die Anregung zur Regelung der Papiergeldfrage nicht von Preußen ausgegangen.

Bei Berathung des neuen deutschen Münzgesetzes wurde von Abgeordneten der meisten deutschen Staaten ohne Unterschied der Partei die Nothwendigkeit der Regelung der Ausgabe von Papiergeld, wie dies auch schon auf früheren Reichstagen geschehen war, wiederholt dargelegt, um endlich auch in Deutschland bezüglich der Ausgabe von Papiergeld bestimmte Normen zu gewinnen, und dem seither hierin bestandenen Wirrwarr ein Ende zu machen. Nur betonten mehrere Abgeordnete, darunter auch die sächsischen Abgeordneten Günther und Aldermann, daß man diese wichtige Frage durch ein besonderes Gesetz und nicht so nebensächlich durch einen Zusatzparagraphen zum Münzgesetz regeln möge, weil, wenn diese Frage in einer im Reichstage beantragten Weise bereits bis 1. Januar 1875 geregelt werden sollte, die sächsischen Steuerzahler empfindlich benachtheiligt würden.

Darauf ist im deutschen Bundesrathe von der württembergischen Regierung der Antrag auf baldige Regelung der Papiergeldfrage eingebracht und daselbst allseitig beifällig aufgenommen worden.

Es hat auch die württembergische Handelskammer einstimmig beschlossen, an die württembergische Regierung das Ersuchen zu richten: Dieselbe möge bei den Reichsorganen dahin wirken, daß ein Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld möglichst gleichzeitig mit dem neuen Münzgesetz erlassen werde.

Die Spener'sche Zeitung vom 15. Mai schreibt nun über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit: „Bezüglich der Staatspapiergeld-Vorlage sind Verhandlungen mit den einzelnen Bundesregierungen eingeleitet, welche einen günstigen Abschluß erwarten lassen. Verschiedene Mitglieder des Bundesraths haben sich Instructionen erbeten, und es kann hierdurch möglicherweise eine kurze Verzögerung der Angelegenheit eintreten. Jedenfalls erwartet man, daß diese Angelegenheit nicht in der laufenden Session zur Erledigung kommen werde.“

Bisher ist aber noch nicht bekannt gegeben worden, ob in dieser Angelegenheit von der preussischen Regierung irgendwelche Vorschläge gemacht worden sind, und wenn von derselben Etwas vorgeschlagen werden sollte, was die übrigen deutschen Staaten zum Vortheile Preußens empfindlich schädigen würde, so würde Preußen im Bundesrathe gewiß keine Mehrheit für sich erlangen, da die Vertreter der benachtheiligten Staaten die Interessen derselben gewiß zu wahren wissen werden.

Die in jenem Aufsatz enthaltene Angabe, daß der Gesekentwurf über die Ausgabe von Papiergeld nur 2 Mark auf den Kopf der Bevölkerung gestatten werde, wird sicherlich nicht verwirklicht werden, weil die hiernach auszugebende Summe Papiergeld den Verkehrsverhältnissen gegenüber viel zu gering sein würde, doch soll man in sachmännischen Kreisen der Ansicht sein, daß die auszugebende Summe Papiergeld nicht zu hoch sein dürfe, um das Gold mehr in Circulation zu bringen.

Einige sonstige Angaben, die jener Aufsatz noch enthält, zu widerlegen, würde zu weit führen, nur mag noch erwähnt sein, daß die Bestimmung, wonach die nichtpreussischen Staaten bei an die Reichsregierung abzuliefernden Geldern ihre eigenen Staatscassenanweisungen nicht verwenden dürfen, schlimmer aussieht, als sie in Wirklichkeit ist, da z. B. in Sachsen bei allen Staatscassen auch königl. preussische Cassenanweisungen angenommen werden, und braucht die kgl. sächs. Regierung, damit es ihr nicht an den erforderlichen Summen preuss. Papiergeldes fehle, die Staatscassen nur anzuweisen, bei Ablieferung von Geldern an die Regierungscassen wennmöglich auch königl. preussische Cassenanweisungen und Noten der Preussischen Bank mit einzusenden, sie wird dann nicht nöthig haben, preussische Cassenanweisungen mit einem Aufgelde einzunehmen. Mit der Einführung von Reichspapiergeld wird auch dieser geringe Uebelstand beseitigt.

Wilsdruff, den 18. Mai 1873.

E.

Das k. Justizministerium macht Folgendes bekannt: Die durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung bedingte Umgestaltung der Behörden erster Instanz und die bevorstehende neue Civil- und Strafproceßgesetzgebung erheischen im Interesse der Rechtspflege und des Staatshaushaltes die Einziehung einer Anzahl der jetzt bestehenden Gerichtsämter, namentlich solcher geringeren Umfanges. Das Justizministerium hat, nach Einforderung gutachtlicher Berichte sämtlicher Gerichtsämter, zur Vorbereitung der seiner Zeit zu treffenden definitiven Entschliebung in Betreff der aufzuhebenden Gerichtsämter vorläufig einen Plan über künftige Bildung der Gerichtsbezirke aufstellen und solchen vorerst den Amtshauptmannschaften zur gutachtlichen Auslassung zugehen lassen. Neuerdings haben mehrere Gemeinden, welche nach diesem vorläufigen Plane künftig Sitz eines Gerichtes nicht mehr sein würden, beim Justizministerium die Erhaltung der betreffenden Gerichte beantragt und um Ertheilung einer alsbaldigen Eröffnung darüber gebeten, ob es bei der in Aussicht genommenen Einziehung derselben sein Verbleiben haben solle oder nicht. Das Justizministerium befindet sich gegenwärtig nicht in der Lage, die einzelnen Gemeinden nach den gedachten Richtungen hin mit Bescheidung zu versehen. Erst nach Abschluß der von den Amtshauptmannschaften veranstalteten Erhebungen, nach Eingang sämtlicher Gutachten derselben und nach einer hierauf in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern vorzunehmenden Revision jenes Planes wird über die künf-